Stadt Wittingen

Der Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG

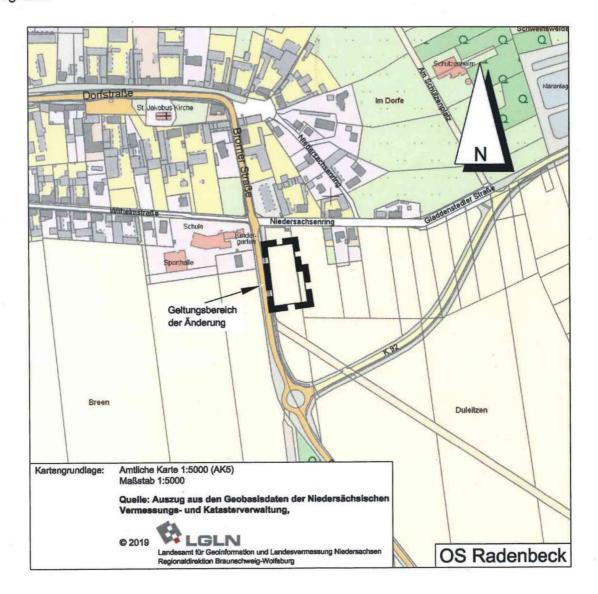
Flächennutzungsplan, 48. Änderung Bebauungsplan "SB-Discountmarkt Radenbeck"

- Aufstellungsbeschluss
- Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wittingen hat am 18.07.2019 die Aufstellung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung eines Bebauungsplans zugestimmt. Zeitgleich wurde die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBI. I Seite 3634) bekannt gemacht.

Der Änderungsbereich befindet sich am südlichen Ortsrand der Ortschaft Radenbeck östlich der Bundesstraße 244. Er wird wie in der nachfolgenden Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.



Ziel und Zweck der Planung

Durch diese Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung eines Bebauungsplans soll die Ansiedlung eines SB-Discounters ermöglicht werden, der die Nahversorgung der Bevölkerung in der Ortschaft Radenbeck mit Gütern des allgemeinen täglichen Grundbedarfs mit sicherstellen soll.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung in der Zeit

vom 02.03.2020 bis einschließlich zum 03.04.2020

im Rathaus -Fachbereich Hochbau- der Stadt Wittingen, Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen während der Sprechzeiten

Montag

08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Dienstag

08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag

08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr

Freitag

08.00 - 12.00 Uhr

(weitere Zeiten nach Vereinbarung)

öffentlich dargelegt.

Die das Verfahren betreffenden Unterlagen sind gemäß § 4a Abs. 4 BauGB unter https://wittingen.eu/136_Bauleitplanung.html einsehbar.

Die umweltrelevanten Belange werden im Umweltbericht abgehandelt, der einen gesonderten Teil der Begründung bildet.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. -vorprüfung ist nicht erforderlich.

Während der Darlegungsfrist besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung (Anhörung).

Der Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht kann von jedermann eingesehen werden. Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Änderungsverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wittingen, 19.02.2020

Burgermeister

ausgehängt am: abgenommen am: